

Stellungnahme des Landrastamtes für die Kreisräte

Inhaltlich darf hierzu aus Sicht der Verwaltung (Landratsamt) das Folgende ausgeführt werden:

Bauleitpläne unterfallen der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde, welche gemäß Art. 28 II 1 Grundgesetz (GG) und 11 Abs. 2 S. 2 Bayerische Verfassung (BV) verfassungsrechtlich garantiert ist. Entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen. Das staatliche Landratsamt im Sinne des Art. 1 S. 2, 37 Abs. 1 S. 2 Landkreisordnung (LKrO) nimmt mit den hierin eingegliederten Fachstellen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Stellung (§ 4 BauGB).

Diese – grundsätzlich staatlichen – Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und seiner Ausschüsse entzogen (siehe auch § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages).

Soweit neben der Stellungnahme im Bauleitplanverfahren alternativ die Abgabe einer Resolution beantragt wird, gilt aus Sicht der Verwaltung das Folgende:

Die vorgebrachten Merkmale, die einen Bezug zu konkreten Landkreisaufgaben und Zuständigkeiten begründen sollen, gelten grundsätzlich potentiell auch für eine Vielzahl anderer Vorhaben.

So ist z.B. in nahezu jedem Gewerbegebiet mit An- und Abfahrtsverkehr zu rechnen, mit jedem zusätzlichen Gewerbebetrieb wird darüber hinaus auch die Abfallentsorgung des Landkreises in Anspruch genommen. Daneben hat jede Gewerbeansiedlung vor Ort einen Arbeitskräftebedarf zur Folge, andere Betriebe der gleichen Sparte würden hier ebenfalls einem Wettbewerb ausgesetzt.

Steigende Baulandpreise und Ärztemangel werden des Weiteren durch jeden Zuzug gefördert, würde der Argumentation im Antrag gefolgt, wäre konsequenter Weise bei jedem zukünftigen Wohnbaugebiet ebenfalls eine Befassung des Landkreises möglich.

Lediglich theoretisch mögliche Denkansätze sind aus Sicht der Verwaltung nicht geeignet konkrete tatsächliche Zuständigkeiten des Landkreises zu begründen. Auch die Abgabe einer Resolution wäre aus diesem Grunde ohne tatsächliche originäre Zuständigkeit oder Aufgabe des Landkreises inhaltlich abzulehnen.

Tatsächlich und potentiell konkret betroffene Nachbargemeinden und öffentliche Interessensträger haben ein eigenes Äußerungsrecht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, können Ihre Bedenken demnach selbst zuständiger Weise anbringen.

Im Weiteren rechtfertigt auch „Antrag 3: Durchführung eines ergebnisoffenen Raumordnungsverfahrens“ nach Ansicht der Verwaltung keine Behandlung durch die Kreisgremien.

Für die Entscheidung über die Einleitung sowie für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens sind die höheren Landesplanungsbehörden zuständig (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayLplG). Die Regierung von Niederbayern als örtlich zuständige Landesplanungsbehörde leitet Raumordnungsverfahren bei Bedarf in eigener Zuständigkeit ein und führt diese durch. Die Regierung von Niederbayern wurde dabei ohnehin auch zum Bauleitplanverfahren durch den Markt Rohr in NB selbst beteiligt und wird ggf. Anmerkungen hierzu einbringen.

Eine konkrete Zuständigkeit des Landkreises Kelheim diesbezüglich ist rechtlich nicht ersichtlich.

Antragsteller: Hinweis: Normalerweise gibt der Landkreis (ganz wichtig: die Kommune Landkreis, nicht das staatliche Landratsamt mit seinen vielen Teilämtern, denen wir nicht hineinreden dürfen), wenn er als Träger öffentlicher Belange an einem Bauleitplanungsverfahren beteiligt wird, ohne jegliche Beteiligung der lauten Geschäftsordnung zuständigen Kreis Ausschusses Stellungnahmen ab.

In der Geschäftsordnung ist der Kreis Ausschuss (und nicht der Umweltausschuss) für Stellungnahmen zuständig (das wurde schon mal geklärt, als ich den Kreis Ausschuss dazu brachte, in Sittling sich für die Verkabelung der neuen 380 kV-Juraleitung bei Querung der Donau auszusprechen und diese sogar via Bundestag zu fordern).